

Disziplinarordnung der Schule Flims

Art. 1 Zweck

¹ Die Disziplinarordnung dient zusammen mit der Hausordnung der Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebes und schafft so günstige Bedingungen für eine gute und lernförderliche Atmosphäre. Zudem bezweckt sie ein kooperatives, wertschätzendes und rücksichtsvolles Verhalten.

² Sie regelt die Kompetenzen des Schulrates, der Schulleitung und der Lehrpersonen sowie das Verfahren bei Verstößen der Schülerinnen und Schüler gegen die Schuldisziplin.

Art. 2 Gültigkeit

¹ Die Disziplinarordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler (Scoletta, Primarschule und Oberstufe) der Schule Flims.

² Ausserhalb des Schulareals oder der Schulzeit fallen die Schülerinnen und Schüler unter die Obhut und Verantwortung der Erziehungsberechtigten oder der Vereine.

Art. 3 Schuldisziplin

¹ Niemand wird körperlich oder mit Worten und Gesten verletzt. Sachen anderer werden nicht ungefragt weggenommen oder kaputt gemacht.

² Die Schülerinnen und Schüler haben sich untereinander und gegenüber Erwachsenen rücksichtsvoll zu verhalten.

³ Sie haben die Weisungen von Lehrpersonen, Schulbehörden und Schulpersonal zu befolgen.

⁴ Sie haben die Schulzeiten pünktlich einzuhalten.

⁵ Sie haben adäquate und der jeweiligen Schulsituation angepasste Kleidung zu tragen.

⁶ Sie haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört.

Art. 4 Räume, Einrichtung, Geräte, Schulmaterial

¹ Die Schülerinnen und Schüler haben zu den Anlagen, Einrichtungen, Geräten und dem Schulmaterial Sorge zu tragen.

² Die für die Schullokalitäten, Turnhalle und Schulareale geltenden Hausordnungen und Benützungsreglemente sind einzuhalten.

³ Benützte Schullokalitäten und Toiletten sind ordentlich zurückzulassen. Schäden an Schul- und Unterrichtsmaterial, Anlagen oder Einrichtungen müssen einer Lehrperson, dem Hauswart oder der Schulleitung gemeldet werden. Für mutwillige Beschädigungen haften die Verursacher bzw. deren Eltern.

Art. 5 IT-Infrastruktur, Smartphones

¹ Die IT-Infrastruktur der Schule Flims dient der Erfüllung schulischer Aufgaben. Die Manipulation von Computer-Hard- oder Software, der Download und die Verbreitung von gesetzeswidrigen Inhalten sind verboten. Die schulinternen Nutzungsreglemente werden strikte eingehalten.

² Der Gebrauch von Smartphones und anderen privaten elektronischen Geräten im Schulhaus ist ohne Erlaubnis einer Lehrperson oder der Schulleitung verboten. Private Geräte sind weder sicht- noch hörbar und müssen ausgeschaltet oder auf stumm geschaltet werden. Die Lehrpersonen, die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen und die Schulleitung sind berechtigt, Geräte bei nicht Einhalten der Regeln einzuziehen.

³ Von der Schule zur Verfügung gestellte Geräte müssen sorgfältig behandelt werden.

⁴ Das Filmen und Fotografieren ist auf dem Schulareal untersagt. Über Ausnahmen entscheiden die Lehrpersonen oder die Schulleitung.

⁵ Bei privater, missbräuchlicher Verwendung des Internets oder weiterer Informations- und Kommunikationsmedien (z.B. Social Media u.a.) gegen Schülerinnen und Schüler oder Mitarbeitende der Schule Flims werden die Schulleitung und der Schulrat sämtliche Massnahmen ergreifen, um oben genannte Angehörige zu schützen. Dies beinhaltet auch strafrechtliche Anzeigen bei der Polizei.

Art. 6 Pausen

¹ Während der grossen Pausen am Vor- und Nachmittag halten sich die Schülerinnen und Schüler im Freien auf. Über Ausnahmen entscheiden die Lehrpersonen oder die Schulleitung.

² In den Pausen dürfen die Schülerinnen und Schüler das Pausenareal nur mit Bewilligung einer Lehrperson oder der Schulleitung verlassen.

Art. 7. Schulweg

¹ Die Verantwortung für den Schulweg der Schülerinnen und Schüler liegt bei den Eltern. Die Schule rät vom Gebrauch von Rollbrettern, Kickboards, Inline-Skates sowie von Velos (bis Ende 2. Klasse) auf dem Schulweg ab.

² Velos, Kickboards etc. sind auf dem Schulareal auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Die Schule übernimmt keine Haftung bei Beschädigungen oder Diebstahl.

³ Auf dem Schulareal, d.h. auf den Pausenplätzen und den Fusswegen ist das Velo- und Mofafahren während den Schulzeiten nicht gestattet.

Art. 8 Genuss- und Suchtmittel

¹ Konsum und Besitz von Alkohol, Raucherwaren (inkl. E-Zigaretten) und Suchtmitteln aller Art sind für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen (Schulreisen, Exkursionen etc.) verboten.

² Das ganze Schulareal ist eine suchtmittelfreie Zone. Für besondere Anlässe kann auf Gesuch hin der Schulrat oder die Schulleitung aus wichtigen Gründen zeitlich beschränkte Ausnahmen bewilligen.

Art. 9 Waffen, andere Gegenstände

¹ Alle Arten von Waffen, Waffenimitationen und andere gefährlichen Gegenstände (z.B. Laserpointer und Ähnliches) sind auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen verboten.

² Die Schulleitung kann dieses Verbot auf andere Gegenstände und Geräte ausdehnen, die den Schulbetrieb stören.

³ Die Lehrpersonen können solche Gegenstände und Geräte vorübergehend einziehen. Zur Klärung strafrechtlicher Relevanz können eingezogene Gegenstände der Polizei übergeben werden; die übrigen sind zur Rückgabe an die Erziehungsberechtigten bereitzuhalten.

Art. 10 Nachtläuten

Das Nachtläuten mit der Glocke auf dem Schulhausdach dient als Orientierung (ausser in der Ferienzeit) für das nach Hause gehen der Schülerinnen und Schüler.

Anfangs Oktober bis Ende März: 20.00 Uhr

Anfangs April bis Ende September: 21.00 Uhr

Art. 11 Disziplinarstrafen

¹ Verstösse gegen die Disziplinarordnung werden je nach Schwere mit Ermahnung, Strafaufgaben, besonderer Arbeit, einem Verweis oder mit einem zeitlich begrenzten Klassenausschluss bestraft.

² Strafaufgaben oder besondere Arbeit müssen unter Aufsicht geschehen.

³ Die höchste Dauer für Strafaufgaben, für besondere Arbeit oder einen zeitlich begrenzten Klassenausschluss beträgt pro Verstoß 10 Halbtage. Der Vollzug kann auch während den Schulferien erfolgen.

⁴ Bei wiederholten und schwerwiegenden Verstößen trotz Mahnung und Orientierung der Erziehungsberechtigten kann ein Ausschluss gemäss Art. 55 des kantonalen Schulgesetzes erfolgen.

Art. 12 Kompetenzen

¹ Die Disziplinarstrafen werden durch die Lehrpersonen, die Leitung Tagesstrukturen, die Schulleitung oder den Schulrat verfügt.

² Die Lehrpersonen und die Tagesstrukturleitung können einen mündlichen oder schriftlichen Verweis und Strafaufgaben erteilen, besondere Arbeit verfügen oder einen Klassenausschluss bis zu zwei Halbtage pro Vorfall anordnen.

³ Die Schulleitung und der Schulrat können alle Disziplinarstrafen gemäss dieser Disziplinarordnung verfügen.

Art. 13 Feststellung des Sachverhalts, rechtliches Gehör

¹ Art und Umstände des Disziplinarverstoßes sind abzuklären. Die beteiligten Schülerinnen und Schüler sind anzuhören.

² In Fällen, in denen besondere Arbeit oder ein Klassenausschluss verfügt wurde, die länger als zwei Halbtage dauern, sind die Erziehungsverantwortlichen vorgängig durch die Lehrperson oder die Schulleitung zu informieren. Auf Verlangen ist ihnen der Entscheid schriftlich und begründet mitzuteilen.

Art. 14 Rechtsweg

¹ Entscheide der Lehrpersonen können innert 10 Tagen an die Schulleitung weitergezogen werden.

² Entscheide der Schulleitung können innert 10 Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

³ Der Weiterzug von Entscheiden des Schulrates richtet sich nach kantonalem Recht.

Art. 15 Schlussbestimmungen

¹ Die Lehrpersonen, die Tagesstrukturleitung, die Schulleitung und der Schulrat sind berechtigt und je nach Schwere des Falles verpflichtet, der Polizei Anzeige zu erstatten oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu benachrichtigen.

² Diese Disziplinarordnung tritt auf den 1. März 2024 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Fassung vom 21. August 2000.

Beschlossen vom Schulrat Flims am 7. Februar 2024.